

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 27/09 B

L 10 AS 34/06 (LSG für das Saarland)
S 21 AS 467/06 (SG für das Saarland)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

g e g e n

Landkreis St. Wendel - Kommunale Arbeitsförderung,
Tritschlerstraße 5, 66606 St. Wendel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts für das Saarland vom 13. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren in der Hauptsache die Erstattung höherer als die ihnen bewilligten Kosten der Unterkunft (KdU).
- 2 Die Klägerin zu 1, deren Ehemann (Kläger zu 2) und ihre 1989 geborene Tochter (Klägerin zu 3) beziehen seit 1.1.2005 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie wohnen in einem von ihnen gemieteten Haus in N. , das über fünf Zimmer, zwei Kammern, eine Küche, ein Bad, eine Toilette, eine weitere Toilette mit Dusche, eine Doppelgarage und Garten verfügt; die Wohnfläche beträgt 180 m². Die Miete beläuft sich auf 700 Euro. Nebenkosten fielen zunächst in Höhe von 200, später in Höhe von 100 Euro an. Nachdem die Kläger in Bescheiden vom 15.3.2005 und 30.6.2006 darauf hingewiesen worden waren, dass die KdU unangemessen hoch und zu senken seien, bewilligte der beklagte Grundsicherungsträger auf einen Fortzahlungsantrag für die Zeit vom 1.10 bis 31.12.2006 nur noch 1 184 Euro/monatlich Arbeitslosengeld II (darin enthalten 310 Euro für Kaltmiete) statt bis einschließlich September 2006 bewilligter 1 574 Euro monatlich. Widerspruch, Klage und Berufung der Kläger blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, nach den Richtlinien des Saarlandes über Zuwendungen zur Wohnraumförderung betrage die angemessene Wohnfläche in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für einen Dreipersonenhaushalt 75 m². Dieser Wert werde vorliegend um 105 m² überschritten. Nach der Produkttheorie ergebe sich im Landkreis W. mit einer Gesamteinwohnerzahl von über 95 000 bei "einfachen" Wohnungen eine Wohnungsmiete von 310 Euro. Auch habe auf Grund der Struktur des Wohnungsmarktes im Landkreis W. die Möglichkeit bestanden, eine solche Wohnung tatsächlich zu mieten. Solche Wohnungen seien verfügbar. Das Vorbringen der Kläger (Raumbedarf für mehrere Haustiere, Umzugsstress, Gefährdung der schulischen Entwicklung der Tochter und des Ein-Euro-Jobs des Klägers zu 2) machten einen Umzug in eine angemessene Wohnung nicht unzumutbar.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3



1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.

5 In der Beschwerdebegründung wird keiner der genannten Zulassungsgründe dargetan.

6 1. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Vorliegend wird eine derartige Rechtsfrage weder ausdrücklich noch sinngemäß aufgeworfen.

7 2. Die Kläger führen in ihrer Beschwerdebegründung zwar aus, das Urteil des LSG berücksichtige nicht die Grundsatzurteile des BSG mit den Aktenzeichen B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R, ebenso wenig das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen mit dem Aktenzeichen L 7 AS 494/05. Sie legen damit jedoch den Zulassungsgrund der Divergenz nicht in der gebotenen Weise dar.

8 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat. In der Beschwerdebegründung muss die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, bezeichnet werden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerdebegründung muss nach der Rechtsprechung des BSG insoweit erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidungen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Hieran fehlt es. Die Kläger zeigen weder einen abstrakten Rechtssatz des LSG auf noch legen sie dar, welche abstrakten Rechtssätze die in der Beschwerdebegründung mit Aktenzeichen bezeichneten BSG-Urteile enthalten, von denen das LSG-Urteil abweichen könnte.

9 3. Die Kläger tragen im Hinblick auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (Verfahrensfehler) schließlich ua vor, mit Antrag vom 26.5.2008 sei im Berufungsverfahren die Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Wohnsituation/Mietpreishöhe in der Gemeinde N. , hier im Ortsteil B. , beantragt worden. Diesem Beweisantrag sei das



LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Es liege daher ein Verstoß gegen § 103 und § 128 SGG vor. Dieses Vorbringen genügt den Darlegungserfordernissen ebenfalls nicht.

- 10 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Das Beschwerdevorbringen legt einen Verfahrensmangel nicht in diesem Sinne dar.
- 11 Die Kläger behaupten in ihrer Beschwerdebegründung zwar, einen Beweisantrag vom 26.5.2008 gestellt zu haben. Sie legen indessen nicht dar, dass es sich dabei um einen hinreichend konkreten formellen Beweisantrag iS von §§ 373, 404 ZPO iVm § 118 SGG gehandelt hat, der auch noch in der mündlichen Verhandlung vom 13.2.2009 gestellt und aufrecht erhalten wurde (*zu diesen Erfordernissen vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrecht erhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt. Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind. Mit diesen Anträgen muss sich das Urteil befassen, wenn es ihnen nicht folgt. Die Warnfunktion des Beweisanspruchs entfällt jedoch, wenn Beweisansprüche lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind. Erforderlich ist mithin insoweit, dass ein anwaltlich oder ähnlich rechtskundig vertretener Beteiligter, um der Warnfunktion gerecht zu werden, in der mündlichen Verhandlung für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel benennt. Es muss das Beweisthema zumindest umrissen und angegeben werden, was die Beweisaufnahme ergeben sollte (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Hieran fehlt es. Die Kläger legen weder dar, dass ein solcher Beweisantrag in der gebotenen Art und Weise gestellt worden ist, noch führen sie aus, welche - entscheidungserheblichen - Konsequenzen die zu beweisenden Tatsachen hätten.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)